zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
1	EWE NETZ GmbH	03.03.2022
	Bezirksmeisterei	
	Bergerstraße 105	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts-und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs-und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können- damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte infomieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

https://www.ewe-etz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
1	EWE NETZ GmbH	03.03.2022
	Bezirksmeisterei	
	Bergerstraße 105	
	16225 Eberswalde	

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Versorgungsträger hat mitgeteilt, dass sich im bzw. am Plangebiet anliegend Versorgungsleitungen (Gas, Fernwärme und Telekommunikation) befinden und allgemeingültige Hinweise bei Notwendigkeit der Anpassung und/oder Neuerschließung des Gebiets mit Versorgungsanlagen gegeben. Die Stellungnahme wurde zur Beachtung dem Eigentümer /Bauherrn Landkreis Barnim übermittelt. Forderungen nach Festsetzung einer Versorgungsfläche im Plangebiet wurden nicht übermittelt. Die Technische Infrastruktur hat der Bauherr rechtzeitig mit den Versorgungsträger abzustimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Stellungnahme

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
2	Brandenburgisches Landesamt für	09.03.2022
	Denkmalpflege und Archäologi-	
	sches Landesmuseum	
	Wünsdorfer Platz 4-5	
	15806 Zossen	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Fachliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004" (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

- 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein-oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs.1 u. 2 BbgD-SchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17 BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass keine Bodendenkmale bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die mitgeteilten Verpflichtungen nach dem BbgDSchG werden als Hinweise ohne Normcharakter auf der Planzeichnung vermerkt. Der Bauherr hat die Bauausführenden über die gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme wurde dem Bauherren zur Beachtung übermittelt.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
2	Brandenburgisches Landesamt für	09.03.2022
	Denkmalpflege und Archäologi-	
	sches Landesmuseum	
	Wünsdorfer Platz 4-5	
	15806 Zossen	

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Mitteilung
- -Aufnahme der mitgeteilten Verpflichtungen als Hinweise ohne Normcharakter in die Planzeichnung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.03.2022
	Postfach 229	
	14526 Stahnsdorf	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Nach Sichtung des Planes ist mit dem Abriss von Gebäuden zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass vor dem geplanten Abriss der Gebäude die vorhandenen Telekommunikationslinien nach Antragstellung zurückgebaut werden.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.03.2022
	Postfach 229	
	14526 Stahnsdorf	

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsleitungen. Der Rückbau von vorhandenen Telekommunikationslinien sowie die Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit neuen TK-Linien ist rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen. Die Stellungnahme wurde zur Beachtung der Hinweise an den Bauherren übermittelt. Die Bitte auf Festsetzung geeigneter und ausreichender Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom kann aus Wettbewerbsgründen nicht gefolgt werden, es besteht auch keine Notwendigkeit, da keine Drittgrundstücke nach Stand der Planung beansprucht werden. Sollten Drittgrundstücke für die Trassenführung beansprucht werden, kann eine Trassensicherung auch ohne Bebauungsplanfestsetzung erfolgen. Die Trassenabstimmung erfolgt in einem koordinierten Leitungsplan, der in der Phase der projektbezogenen Planung unter allen Leitungsträgern und dem Bauherren abgestimmt wird.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Stellungnahme
- -Verzicht auf Trassenfestsetzung für die Telekom

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
4	Regionale Planungsstelle	09.03.2022
	An der Friedensbrücke 22	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Keine Bedenken

Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermarkbamim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Stellungnahme

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
5	E.DIS Netz GmbH	16.03.2022
	Karl-Marx-Straße 2	
	17291 Prenzlau	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01. März 2022 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder-und Mttelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Alle bisher von uns gemachten Aussagen zum Flächennutzungsplan und deren Änderungen der Stadt Eberswalde behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant. Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Bezüglich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sachverhaltsdarstellung

Mit dem Bebauungsplanentwurf erhält der TÖB Bebauungsplanunterlagen, die Aussagen zu perspektivisch benötigten Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte zulassen. Versorgungsflächen können dann durch Änderung des Entwurfes berücksichtigt werden.

Die Mitteilung, dass im angefragten Bereich keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Stellungnahme

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Zweckverband für Wasserversor-	22.03.2022
	gung und Abwasserentsorgung	
	Marienstraße 7	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Das Planungsgebiet ist durch öffentliche Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen. Die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung sind für die im Bebauungsplan beschriebene Nutzung gesichert. Beachten Sie bitte nachfolgende Bedingungen und Hinweise:

Trinkwasser

Das Flurstück 61 der Flur 16 Gemarkung Finow wird in nordsüdlicher Richtung von einer Trinkwasserversorgungsleitung mit der Nennweite DN 50 gequert. Diese Leitung ist am westlichen Straßenrand der vorhandenen Erschließungsstraße des Plangebietes verlegt. Eine grundbuchliche Sicherung ist nicht erfolgt und war entsprechend der satzungsrechtlichen Regelungen des ZWA bisher nicht notwendig.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzungsänderung in eine Gemeinbedarfsfläche für Schule und Sport -statt Fläche für Natur und Landschaftspflege/Aufwaldung - ist diese Sicherung jetzt vor Satzungsbeschluss nachzuholen

In Abhängigkeit von der künftigen Bedarfsmenge kann die Erschließung über die o.g. Trinkwasserversorgungsleitung DN 50 gesichert werden. Alternativ kann die Erschließung über die nördlich der Bebauungsplanfläche vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung DN 300 erfolgen.

Schmutzwasser

Die schmutzwasserseitige Entsorgung ist über den öffentlichen Kanal DN 300 in der Eberswalder Straße gesichert.

Parallel zu der Trinkwasserleitung im Flurstück 61 verläuft eine Schmutzwasserleitung DN 150 in der Fahrbahn der vorhandenen Erschließungsstraße. Diese Leitung dient der schmutzwassertechnischen Entsorgung des Flurstücks 69, Flur 16, Gemarkung Finow.

Zur dauerhaften Gewährleistung der Schmutzwasserentsorgung ist diese Anlage grundbuchlich zu Gunsten des Eigentümers des Flurstückes 69 zu sichern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für die im Bebauungsplan beschriebene Nutzung gesichert sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene Erschließungsstraße wird im Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße A) übernommen. Nach Prüfung der Lage der Trinkwasserleitung DN 50 wurde festgestellt, dass diese in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt, so dass eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des ZWA zur Sicherung dieser Trinkwasserleitung nicht erforderlich ist.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	22.03.2022
	Marienstraße 7 16225 Eberswalde	
	10223 EDGISWAIUG	

Die Schmutzwasserleitung DN 150 bedarf auch keiner extra Sicherung, denn der Straßenabschnitt gehört zur Eberswalder Straße und ist öffentlich gewidmet. Im zukünftigen Entwurf des Bebauungsplanes wird die entsprechende öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Stellungnahme

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
7	Wasser- und Bodenverband	22.03.2022
	"Finowfließ"	
	Rüdnitzer Chaussee 42	
	16321 Bernau	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Im Gebiet des Bebauungsplans befindet sich mit dem "ALDI-Graben", Gewässernummer: 696265382 ein Gewässer II. Ordnung, für das unser Verband unterhaltungspflichtig ist (siehe Karte). Damit sind die Belange des WBV "Finowfließ" durch das B-Plan Verfahren betroffen.

Das Gewässer wird maschinell unterhalten. Der Unterhaltungsstreifen befindet sich auf der nördlichen Uferseite.

Forderungen

Um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen, ist der Unterhaltungsstreifen auf der nördlichen Uferseite auf einer Breite von 5 m von der Böschungsoberkante frei zu halten (§ 87(1) BbgWG). Auch die Zufahrt zum Gewässer muss für Unterhaltungsfahrzeuge gesichert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sachverhaltsdarstellung

Das Gewässer selber liegt nicht im Plangebiet. Aber Flächen des Unterhaltungsweges an der nördlichen Böschungsoberkante liegen tlw. im Plangebiet. Die geforderten Flächen zur Gewässerunterhaltung und die Erreichbarkeit des Gewässers werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Stellungnahme
- -Gewährleistung eines 5 m breiten Unterhaltungsweges an der nördlichen Böschungsoberkante

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
8	50 Hertz Transmission GmbH	28.03.2022
	Netzbetrieb	
	Heidestraße 2	
	10557 Berlin	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet selbst derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Wie bereits im Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung erwähnt, verläuft westlich direkt an das Planungsgebiet angrenzend unsere geplante 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482. Die Zuwegung zu unserem Mast 246 verläuft über das Flurstück 39 der Flur 16 in der Gemarkung Finow. Diese ist jederzeit zu gewährleisten und darf auch durch eventuell geplante Bepflanzungen an der BPlan-Grenze nicht beeinträchtigt werden (siehe Anlage).

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass Freileitungen Schallemissionen erzeugen. Sie ist darum bei Schalluntersuchungen/-gutachten im Hinblick auf die geplante Gebietseinstufung nach TA-Lärm zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Zur 4. Änderung des FNP

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Gegen die geplante Änderung der Flächenausweisung haben wir keine Einwände, bitten aber um Beachtung der Hinweise in unserer Stellungnahme vom 28.03.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-001146-01 -TG zum zugehörigen Bebauungsplan "Schulcampus".

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH`.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Sachverhaltsdarstellung

Das Flurstück 39 in der Flur 16 Gemarkung Finow ist vom Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes nicht erfasst. Das Flurstück ist auch Zuwegung für den Garagenkomplex. Für dieses Flurstück gelten die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses zur 380 kV-Leitung.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
8	50 Hertz Transmission GmbH	28.03.2022
	Netzbetrieb	
	Heidestraße 2	
	10557 Berlin	

Der Hinweis auf mögliche Schallimmissionen der Freileitung wurde berücksichtigt und eine gutachterliche Beurteilung eingeholt. Beachtliche Auswirkungen konnten nicht nachgewiesen werden. Das Ergebnis wurde in die Begründung unter Kap. 5.8 aufgenommen.

Zur 4. Änderung des FNP

Die Mitteilung, dass keine Anlagen im Plangebiet betrieben werden und auch nicht geplant sind sowie keine Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um Beachtung der Hinweise zum zugehörigen Bebauungsplan wurde Rechnung getragen. s.o.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

- -Kenntnisnahme der Stellungnahme.
- -Gutachterliche Prüfung Schallemissionen der Freileitung

Zur 4. Änderung des FNP

-Kenntnisnahme der Stellungnahme

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
9	Landesamt für Bauen und Verkehr	28.03.2022
	Lindenallee 51	
	15366 Hoppegarten	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblaft für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegenden Planungen (Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" sowie 4. FNP-Änderung) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs-und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung. dass keine Bedenken bestehen und keine Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg	30.03.2022
	Untere Forstbehörde	
	Schwappachweg 2	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Forstfachliche Stellungnahme

Das o.g. Planungsvorhaben wurde durch die untere Forstbehörde auf Betroffenheit auf Wald i.S. des LWaldG geprüft. Nach Durchsicht des Informationsblattes und einer Vor-Ort-Begehung ist auf dem geplanten Baugebiet des Schulcampus kein Wald betroffen.

Die untere Forstbehörde hat keine Einwände gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem bisherigen Entwicklungsziel "Aufwaldung", um für das Vorhaben Planungsrecht zu schaffen.

Bei der geplanten Fuß-und Radwegeverbindung als öffentliche Verkehrsfläche zum südlich gelegenen "Brandenburgischen Viertel" ist mit den Flurstücken 11/13 tlw. (Gemarkung Finow, Flur 16) sowie Flurstücke 129 tlw., 128 tlw. und 138 tlw. (Gemarkung Finow, Flur 18) Wald betroffen. Bei einem angenommenen Wegeausbau von 140 m Länge und 10 m Breite würde sich eine Waldumwandlungsfläche von 1400m² ergeben. Der derzeit dargestellte Wegeverlauf ist vorläufig. Im weiteren Verfahren wird für die Wegeverbindung eine Planung durch ein Ingenieurbüro erarbeitet, an deren Ergebnis der Geltungsbereich angepasst wird.

Bei dem derzeit dargestellten Wegeverlauf sind folgende Waldfunktionen (WF) betroffen:

WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald

WF 8101 Erholungswald Intensitätsstufe I

Evt. kann die Wegeverbindung ein geschütztes Biotop (WF6610 Kiefernvorwald trockener Standorte) schneiden.

In die Festsetzung des forstrechtlichen Kompensationserfordernisses fließt neben der quantitativen auch eine qualitative Bewertung der umzuwandelnden Waldfläche in Beachtung der ausgewiesenen Waldfunktionen in das Ersatz- und Ausgleichsverhältnis mit ein. Aufgrund der genannten Waldfunktionen würde sich ein Kompensationsverhältnis von 1:3 ergeben. Eine Genehmigung der Waldumwandlung im weiteren Planungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Forstfachliche Stellungnahme wird im weiteren Verfahren beachtet. Die mit einer Waldfunktion betroffene Fläche ist im Verhältnis von 1:3 zu kompensieren.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg	30.03.2022
	Untere Forstbehörde	
	Schwappachweg 2	
	16225 Eberswalde	

Zwischenbeteiligung

Dem Landesbetrieb Forst wurde am 24.10.2022 die Vorplanung der Wegeverbindung zum Brandenburgischen Viertel mdB zur verbindlichen Ermittlung der betroffenen Waldflächengröße übermittelt. Am 08.11.2022 teilte die Untere Forstbehörde nach Prüfung der Wegevorplanung verbindlich mit, das 1250 m² Waldfläche betroffen ist und diese im Verhältnis 1:3 zu kompensieren ist. Da Ersatzaufforstungsflächen kaum noch in der Umgebung zu finden sind und zunehmend die Kompensationsleistungen von Dienstleister in ortsfernen Regionen erworben werden müssen, ist die Verwaltung bestrebt, einen Teil der Kompensationsmaßnahmen als waldverbessernde Maßnahmen im Stadtwald unter zu bringen. Es ist angestrebt, waldverbessernde Maßnahmen im Verhältnis 1:2 (2.500 m²) und Erstaufforstung im Verhältnis 1:1 (1.250 m²) zu erbringen. Entsprechende Abstimmungen sind im weiteren Verfahren mit der Forstbehörde durchzuführen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Stellungnahmen
- -Beachtung der Kompensationsflächengröße und -verhältnis
- -Klärung der Kompensation anteilig aus waldverbessernder Maßnahme und Erstaufforstung im weiteren Verfahren

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
11	Gemeinde Schorfheide	04.04.2022
	OT Finowfurt	
	Erzbergerplatz 1	
	16244 Schorfheide	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Schorfheide an der im Betreff genannten Planungen.

Aus Sicht der Gemeinde Schorfheide bestehen keine Bedenken oder sonstigen Hinweise zu dem Vorentwurf.

Die Planung eines Schulcampus begrüßt die Gemeinde Schorfheide sehr und wünscht viel Erfolg für den weiteren Planungsprozess.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, das keine Bedenken zum Vorentwurf bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

I. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen zur ersten Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden. Nach den vorgesehenen Nutzungen ist jedoch auch von einer Freizeitnutzung auszugehen, so dass die Anforderungen der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) sowie der Freizeitlärm-Richtlinie erfüllt werden müssen. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens zu den angrenzenden Wohngebäuden und den beschriebenen Nutzungen, die in die Anwendungsbereiche der 18. BlmSchV und der Freizeitlärm-Richtlinie fallen, wird die gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen der Geräuschemissionen des Vorhabens unter Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs empfohlen.

Je nach Ergebnis können geeignete Maßnahmen der Minderung in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden (z.B. Stellung der Gebäude, Abschirmung der Anlagen die nicht ausschließlich dem Schulbetrieb dienen).

Auf Grund des Verkehrsaufkommens auf der Eberswalder Straße können sich zum Schutz der Innenräume Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß ergeben. Dies sollte ermittelt werden und ggf. als Festsetzung in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden.

III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen keine

IV. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

IV.1. Sachverhalt und Planungsziel

Vorgesehen ist, auf der ungenutzten Fläche von 5,4 ha (Gemarkung Finow; Flur 16; Flurstücke 10/9, 10/10, 11/12 tlw., 11/13 tlw., 11/14 tlw., 11/15tlw., 11/16, 11/17, 11/22, 11/24, 11/25, 12/1 tlw., 51, 52, 61, 62 tlw., 66, 67, 87 sowie Flur 18; Flurstücke 128tlw., 129 tlw., 138 tlw.) einen Schulstandort mit einer vierzügigen Oberschule,

- einem dreizügigen beruflichen Gymnasium,
- einer Kreisvolkshochschule,
- einer Dreifeldsporthalle sowie weiteren Sportflächen und schulbezogenen Außenanlagen (Schulhof, Schulgarten) zu entwickeln.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

Beschrieben ist, dass Schulangebote ab Sekundarstufe 1 für bis zu 840 Schüler*innen vorgesehen sind und Bereiche durch die Schulen gemeinsam genutzt werden. Die Sportanlagen sollen auch dem Vereinssport zur Verfügung stehen. Weiterhin soll das Gelände auch durch außerschulische Nutzungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke genutzt werden. Die vorhandenen Gebäude sollen abgerissen werden.

Festgesetzt werden soll eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung oder eine Fläche als Sondergebiet. Die Entscheidung wird im weiteren Verfahren getroffen.

Hierfür wurde die Aufstellung des BP Nr. 530 "Schulcampus" beschlossen, der auch eine Änderung des FNP erfordert.

IV.2. Stellungnahme

Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau".

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), der Freizeitlärm-Richtlinie und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Licht-Leitlinie ermittelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Immissionssituation -Schutzanspruch

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die relevanten Auswirkungen der Geräuschemissionen des Vorhabens auf die Nachbarschaft sollten unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Nachbarschaft gutachterlich untersucht und bewertet. Hierfür verweise ich auf die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und die jeweiligen Berechnungs-und Beurteilungsgrundlage für die vorgesehenen Nutzungen. Diese unterliegen in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren den Anwendungsbereichen der 18. BlmSchV, der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg bzw. ggf. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm.

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist östlich des Geltungsbereiches eine gemischte Baufläche darstellt, mit der Nutzung Wohnen. Nordöstlich befindet sich nach den Darstellungen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten. Östlich und südlich befinden sich in einer Entfernung von > 180 m Wohngebäude in einer Wohnbauflächen.

Im weiteren Verfahren sind die maßgeblichen Immissionsorte und deren Schutzansprüche zu ermitteln und in die Beurteilung einzustellen. Im Sinne der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können im verbindlichen Bauleitplan ggf. entsprechende Festsetzungen aufgenommen werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes einer vorhandenen Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BlmSchG. Aus dem Planungsziel ist auch nicht die Ansiedlung einer Anlage mit Betriebsbereich innerhalb des Geltungsbereiches zu entnehmen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sich keine weiteren detaillierten Untersuchungen zu den Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen erforderlich.

IV.3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken nicht zu erwarten, wenn im weiteren Verfahren die Auswirkungen der Geräuschemissionen ermittelt und ggf. geeignet Maßnahmen der Minderung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargelegt werden.

IV.4. Mitteilung

Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der vorliegenden Unterlagen ihre Gültigkeit

Zur 4. Änderung des FNP

I. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Da die Änderung des Flächennutzungsplanes i. Z. mit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes steht (BP Nr. 530), werden nachfolgend die Äußerungen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum BP Nr. 530 wiedergegeben.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen zur ersten Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden.

Nach den vorgesehenen Nutzungen ist jedoch auch von einer Freizeitnutzung auszugehen, so dass die Anforderungen der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) sowie der Freizeitlärm-Richtlinie erfüllt werden müssen. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens zu den angrenzenden Wohngebäuden und den beschriebenen Nutzungen, die in die Anwendungsbereiche der 18. BlmSchV und der Freizeitlärmrichtlinie fallen, wird die gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen der Geräuschemissionen des Vorhabens unter Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs empfohlen.

Je nach Ergebnis können geeignete Maßnahmen der Minderung in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden (z.B. Stellung der Gebäude, Abschirmung der Anlagen die nicht ausschließlich dem Schulbetrieb dienen).

Auf Grund des Verkehrsaufkommens auf der Eberswalder Straße können sich zum Schutz der Innenräume Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß ergeben. Dies sollte ermittelt werden und ggf. als Festsetzung in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden.

III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen keine

IV. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

IV.1. Sachverhalt und Planungsziel

Vorgesehen ist, auf der ungenutzten Fläche von 5,4 ha (Gemarkung Finow; Flur 16; Flurstücke 10/9, 10/10, 11/12*, 11/13*, 11/14*, 11/15*, 11/16, 11/17, 11/22, 11/24, 11/25, 12/1*, 51, 52, 61, 62*, 66, 67, 87 sowie Flur 18; Flurstücke 128*, 129*, 138*) einen Schulstandort mit

- einer vierzügigen Oberschule,
- einem dreizügigen beruflichen Gymnasium,
- einer Kreisvolkshochschule,
- _ einer Dreifeldsporthalle sowie
- weiteren Sportflächen und schulbezogenen Außenanlagen (Schulhof, Schulgarten)

zu entwickeln.

(*teilweise)

Beschrieben ist, dass Schulangebote ab Sekundarstufe 1 für bis zu 840 Schüler*innen vorgesehen sind und Bereiche durch die Schulen gemeinsam genutzt

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

werden. Die Sportanlagen sollen auch dem Vereinssport zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen das Gelände auch durch außerschulische Nutzungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke genutzt werden. Die vorhandenen Gebäude sollen abgerissen werden.

Dargestellt werden soll eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung oder eine Fläche als Sondergebiet. Die Entscheidung wird im weiteren Verfahren getroffen.

Hierfür wurde die Aufstellung des BP Nr. 530 "Schulcampus" beschlossen, der eine Änderung des FNP erfordert.

IV.2. Stellungnahme

Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau".

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Licht-Leitlinie ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AWBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit den Berechnungsvarianten die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Immissionssituation -Schutzanspruch

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die relevanten Auswirkungen der Geräuschemissionen des Vorhabens auf die Nachbarschaft sollten unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Nachbarschaft gutachterlich untersucht und bewertet werden. Hierfür verweise ich auf die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und die jeweiligen Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage für die vorgesehenen Nutzungen. Diese unterliegen in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren den Anwendungsbereichen der 18. BImSchV, der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg bzw. ggf. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm.

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist östlich des Geltungsbereiches eine gemischte Baufläche darstellt, mit der Nutzung Wohnen. Nordöstlich befindet sich nach den Darstellungen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten. Östlich und südlich befinden sich in einer Entfernung von > 180 m Wohngebäude in einer Wohnbaufläche.

Im weiteren Verfahren, sind die maßgeblichen Immissionsorte und deren Schutzanspruch zu ermitteln und in die Beurteilung einzustellen. Im Sinne der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können im verbindlichen Bauleitplan ggf. entsprechende Festsetzungen aufgenommen werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes einer vorhandenen Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BlmSchG. Aus dem Planungsziel ist auch nicht die Ansiedlung einer Anlage mit Betriebsbereich, innerhalb des Geltungsbereiches zu entnehmen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren erforderli-

chen detaillierten Untersuchungen zu den Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen.

IV.3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken nicht zu erwarten, wenn im weiteren Verfahren die Auswirkungen der Geräuschemissionen ermittelt und ggf. geeignete Maßnahmen der Minderung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargelegt werden. IV.4. Mitteilung

Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der vorliegenden Unterlagen ihre Gültigkeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4. Änderung des FNP zu II. Die Hinweise zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung wurden im Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Der Angebotsbebauungsplan wird Festsetzungen zum Schutz der Aufenthaltsräume vor Verkehrslärm treffen. Genaue Festlegung von Schallschutzmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landesamt für Umwelt	05.04.2022
	Technischer Umweltschutz 2 - Über-	
	wachung Schwedt	
	Seeburger Chaussee 2	
	14476 Potsdam	

Sportanlagen, Außensportflächen und Vereinssport sind nach dem Gutachten immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

Zu IV.1. Sachverhalt und Planungsziel

Sachverhaltsdarstellung

zu IV.2. Stellungnahme

RechtsGL

Kenntnisnahme der mitgeteilten Rechtsgrundlagen zur Vermeidung und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung wurde das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) beteiligt. Nach der Stellungnahme des LAVG (Lfd. Nr. 19) sind Belange des LAVG nicht berührt.

zu Immissionssituation-Schutzanspruch

Die relevanten Auswirkungen der Geräuschemissionen des Vorhabens auf die Nachbarschaft wurden im schalltechnischen Gutachten untersucht und dargelegt, bewertet und Maßnahmen zum Schutz empfohlen.

zu Auswirkungen schwerer Unfälle

Die Mitteilung, dass sich der Geltungsbereich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes einer vorhandenen Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BlmSchG befindet, wird zur Kenntnis genommen.

zu IV.3 Fazit

Die Mitteilung, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken zu erwarten sind, wenn im weiteren Verfahren die Auswirkungen der Geräuschemissionen ermittelt und ggf. geeignete Maßnahmen der Minderung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargelegt werden, wird zur Kenntnis genommen. In einem Schalltechnischen Gutachten wurde dies dargestellt.

zu IV.2. Mitteilung

Eine weitere Beteiligung des Landesamtes für Umwelt ist vorgesehen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4. Änderung FNP

- -Berücksichtigung der Hinweise zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung
- -Beteiligung des LAVG
- -Untersuchung der relevanten Auswirkungen der Geräuschemissionen des Vorhabens auf die Nachbarschaft

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
13	Landesbetrieb Straßenwesen	06.04.2022
	Dienststätte Eberswalde	
	Tramper Chaussee 3, Haus 8 3	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Mit Schreiben vom 01.03.2022 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) im Zuge der frühzeitigen Beteiligung an der 4. Änderung des FNP und an o.a. BP, mit der Bitte um Stellungnahme.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und Entwicklung der weiteren Planung des Bebauungsplanes "Schulcampus" zu schaffen, ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes notwendig. Hierbei werden die Darstellungsinhalte des FNP den beabsichtigten Zielen der städteplanerischen Entwicklung des BP- Bereiches angepasst bzw. geändert. So wird die ehemals als Wald- und Naturentwicklungsfläche neu als Gemeindebedarfsfläche für Schule und Sport umgewidmet. Der LS stimmt der geplanten 4. Änderung des FNP der Stadt Eberswalde zu.

Die vorliegende Unterlage zum BP Nr. 530 dient der Information über die Ziele und Zwecke der Planung, die städtebauliche Lösung, die für die Entwicklung des Gebietes möglich ist und die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen.

Planungsinhalt und Ziel des BP ist die Errichtung eines modernen Schulcampus bestehend aus Oberschule, Gymnasium Kreisvolkshochschule, Sportanlagen und Mehrzweckanlagen sowie eine Rad-Gehwegverbindung zum Brandenburgischen Viertel.

Der LS schätzt das geplante Vorhaben grundsätzlich positiv ein. Im Geltungsbereich des BP bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS. Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Zufahrt von der B167, Abs. 310, km 0,855 in Stationierungsrichtung links vorgesehen. Im Zuge der Planungsfortschreibung ist bei der Erarbeitung der verkehrstechnischen Untersuchung (VTU) für den KP-Bereich das SG Verkehrstechnik des LS frühzeitig mit einzubeziehen und bietet gern für verkehrstechnische Veränderungen wie z. B. RW-Anbindungen, FG-Überwege o.a. seine Mitarbeit/Beratung an. Die abgestimmte VTU ist dem LS zur Prüfung vorzulegen.

Aus straßenrechtlicher und straßenplanerischer Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Planungsmaßnahme des BP Nr.530. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sachverhaltsdarstellung

Die Zustimmung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Die Mitteilung, dass aus straßenrechtlicher und straßenplanerischer Sicht derzeit keine Bedenken gegen die Planungsmaßnahme des BP Nr.530 bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
13	Landesbetrieb Straßenwesen	06.04.2022
	Dienststätte Eberswalde	
	Tramper Chaussee 3, Haus 8 3	
	16225 Eberswalde	

Die Verkehrstechnische Untersuchung zum Anschluss des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz wurde erarbeitet und dem LS zur Abstimmung vorgelegt. Demnach ist auf Grund der vorliegenden Prognosen der Verkehrszahlen keine Knotenpunkt – LSA erforderlich. Nach Ansicht des LS ergeben sich Optimierungsmaßnahmen, um die Verkehrsanlage im Sinne einer Schulnutzung sinnvoll und sicher zu gestalten.

Die Verkehrsanlagen im Zuge der B 167 liegen außerhalb des Plangebiets. Eine Anpassung dieser zur sicheren Schulwegeführung muss im weiteren Verfahren zwischen den betroffenen Straßenbaulastträgern und dem Verursacher von Anpassungen, dem Landkreis Barnim, einvernehmlich geklärt werden. Empfehlungen der VTU betreffen notwendige Anpassungen hinsichtlich Bushaltestellen, sichere Querung der Fußgänger und Radfahrende, Heranführen des Fuß- und Radweges an den Knotenpunkt u.a.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Zustimmung zur 4. FNP-Änderung
- -Kenntnisnahme der Mitteilung, dass derzeit keine Bedenken gegen den aufzustellenden Bebauungsplan Nr.530 bestehen
- -Klärung notwendiger Anpassungen im öffentlichen Verkehrsraum im weiteren Verfahren

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
14	Landesbüro der anerkannten Natur-	05.04.2022
	schutzverbände GbR	
	Lindenstraße 34	
	14467 Potsdam	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Beantragt wird eine Änderung des Flächennutzungsplans im Plangebiet von bisheriger Darstellung als "Wald und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" in eine Gemeinbedarfsfläche für Schule und Sport.

Es hat eine fachgerechte Abwägung der Umweltgüter, hier insbesondere Tiere und Pflanzen und die im Rahmen der Eingriffsregelung vorzunehmende Bilanzierung, zu erfolgen.

Es ist die Prüfung von Alternativen (z.B. Freiflächen im Brandenburgischen Viertel) und auch der Nullvariante erforderlich. Die Untersuchungen sind auf Grundlage gültiger Methoden (Stand von Wissenschaft und Technik) vorzunehmen. Zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen und adäquate Kompensationsmaßnahmen sind schutzgutbezogen in einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nachvollziehbar darzustellen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu konkretisieren und ebenfalls in den Untersuchungsraum des B-Plans zu integrieren.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ergibt sich folgender Untersuchungsbedarf:

Schutzgut Tiere

- Erfassung der Brutvogelarten. Dafür sind mindestens 6 nachgewiesene Begehungen notwendig.
- Die Erfassung von Amphibien und Reptilien im Baugebiet.
- Fledermäuse: Gesamterfassung der vorkommenden Arten mit qualitativ-quantitativen Ergebnissen (z.B. durch Netzfänge, Bat-Detektor reicht nicht aus), Habitaterfassung (Winterquartiere und Wochenstuben, vorhanden und potentielle) und Berücksichtigung der Habitatansprüche der vorkommenden Arten, Risikoeinschätzung

Schutzgut Pflanzen

- flächendeckende Biotoptypenkartierung nach der Kartieranleitung des Landesumweltamtes Brandenburg für das Gesamtgebiet inklusive der erforderlichen Zuwegungen.
- Bewertung nach Rote Liste Brandenburg, BartschVO, FFH-RL, Schutzgut Allee
- Auswirkungen auf betroffene Alleen sind durch den Antransport der Bauteile genauestens zu pr
 üfen, Beeintr
 ächtigungen sind auszuschließen Schutzgut Boden

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
14	Landesbüro der anerkannten Natur-	05.04.2022
	schutzverbände GbR	
	Lindenstraße 34	
	14467 Potsdam	

- Versiegelungsbilanzen der Zufahrten, Stellflächen, Baueinrichtungsflächen etc.
- Konkrete Beschreibung der Erschließungswege

Im Rahmen des Eingriffs ist mit einer Zunahme der Versieglung zu rechnen. Es fehlen genaue Angaben zum Ausmaß der Mehrversieglung sowie Angaben an welchem Standort und mit welchen Ersatzmaßnahmen dieser ausgeglichen wird. Auch ist nicht klar, wie viele Bäume dem neuen Schulstandort weichen müssen. Insbesondere die Altbäume an der Eberswalder Straße sind zu erhalten. In jedem Fall sind die zu entnehmenden Bäume vor der Fällung von einem Fachgutachter nach Nist-und Brutplätzen zu untersuchen.

Der Fuß -und Radweg ist so zu konzipieren, dass der Eingriff auf den Waldbestand so gering wie möglich ausfällt. In diesem Zuge ist eine alternative Streckenführung von der Prignitzer Straße in Richtung der Garagen (Zuwegung von westlicher Seite des Schulcampus) zu prüfen.

Da der neue Schulcampus in unmittelbarer Nähe zu einem angrenzenden Waldgebiet geplant ist, sind insbesondere Vorgaben zur Beleuchtungsart zu beachten. Künstliches Licht kann für Fledermäuse Flugstraßen und Jagdgebiete unnutzbar machen und hat zudem negative Auswirkungen auf nachtaktive Insekten. Um die "Lichtverschmutzung" einzugrenzen sind Leuchten mit einem Lichtspektrum im orangefarbenen Bereich ohne Blauanteil zu verwenden (z.B. LED-Leuchten mit der Lichtfarbe "amber" oder Natriumdampf-Niederdrucklampen). Es ist auf eine Abschirmung der Leuchten zu achten, um eine Abstrahlung in die Horizontale zu vermeiden. Außerdem sind Lampen mit geschlossenen Gehäuse zu nutzen (siehe auch "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" vom BfN 2019). Außerhalb des Schulbetriebs ist die Beleuchtung entsprechend auf ein geringes Maß zu dimmen, vorzugsweise auch abzuschalten. Auch für den neuen Rad-und Fußweg sollten unbedingt die Hinweise zur Beleuchtung berücksichtigt werden.

Die Ausführung der Bauarbeiten sind außerhalb von Brut- und Wanderzeiten durchzuführen. Bereits im Juni 2021 und im November 2021 wurden artenschutzrechtliche Genehmigungen für die Umsiedlung der Zauneidechsen und die Zerstörung von Fledermausquartieren beantragt.

Auch im Bereich der ehemaligen Bahntrasse im Süden des Plangebietes ist mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Die vorhandenen Feuchtbiotope (Grabenbereich im östlichen Teil des Plangebietes) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Ersatzniststätten und Fledermausquartiere sind so früh wie möglich an geeigneten Standorten unter Anleitung einer/s Artensachverständigen anzubringen. Erfolgskontrollen in Bezug auf die Annahme dieser Lebenstätten sind im Rahmen eines Monitorings durchzuführen.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und das Nachreichen fehlender Informationen (insbesondere Artenschutzgutachten des Plangebietes).

Stellungnahme der Verwaltung:

Sachverhaltsdarstellung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
14	Landesbüro der anerkannten Natur-	05.04.2022
	schutzverbände GbR	
	Lindenstraße 34	
	14467 Potsdam	

Die geforderte fachgerechte Abwägung der Umweltgüter, die Erarbeitung einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, die Prüfung von Alternativen, die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, Monitoring etc. gehören zum Prüfprogramm der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Der mitgeteilte Untersuchungsbedarf wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet. Das Schutzgut Allee betrifft lediglich die Anlieferung. Durch die Anlieferfirmen sind entsprechend der einschlägigen Richtlinien der Baumschutz zu gewährleisten.

Detailinformationen können nicht schon in der Phase der Abstimmung des Untersuchungsumfanges vorliegen, sondern erst nach Durchführung der Untersuchungen. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind erst mit Vorlage des Entwurfes verfügbar und können in der förmlichen Beteiligung durch Behörden und Träger öffentlicher Belange beurteilt werden.

Regelungen zum Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, Abschirmung und Lichtspektrum, etc. werden im weiteren Verfahren über eine Textliche Festsetzung berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten wird im Umweltbericht thematisiert. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen wie bspw. Bauzeitenregelung zum Schutz vorkommender Arten werden formuliert.

Teilflächen des Gleisgrundstücks liegen im Geltungsbereich. Die Flächen sind daher von der Umweltprüfung erfasst und werden untersucht.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Stellungnahme
- -Aufnahme einer Textlichen Festsetzung zum Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel
- -Durchführung Umweltprüfung durch Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
15	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Fachbehördliche Stellungnahme

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne -Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung)

Bauordnungs-und Planungsamt

Die in der Planzeichnung für die Gemeinbedarfsfläche verwendete Farbe entspricht nicht den Vorgaben der Planzeichenverordnung.

Untere Naturschutzbehörde

Im Plangebiet befinden sich Einzelbäume, welche ggf. den Schutzbestimmungen des § 2 der Barnimer Baumschutzsatzung (BarBaumSchV) unterliegen. Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Landkreis Barnim als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, die einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen (hier alle Laubbäume und Bäume der Gattungen Pinus (Kiefer) oder Larix (Lärche)) sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (hier Bäume der Gattungen Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdom), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche)). Ersatzpflanzungen sind bereits mit einem geringeren Stammumfang gesetzlich geschützt. Bei einer Erhaltungswürdigkeit der im Plangebiet geschützten Bäume (gute Vitalität, Gesundheitszustand etc.) ist eine Integration der Gehölze in die Planung anzustreben. Die Fällung geschützter Bäume sollte grundsätzlich vermieden werden. Andernfalls ist für die geschützten Einzelbäume eine Genehmigung nach § 6 BarBaumSchV zu beantragen und entsprechender Ersatz festzulegen.

Auf den Flurstücken 51 und 52 der Flur 6 der Gemarkung Finow befinden sich 30 Bäume, deren Pflanzungen mit Fördermitteln des Landkreises Barnim anteilig finanziert wurden. Grundsätzlich gilt, dass über Zuwendungsgeld des Landkreises Barnim geförderte Bäume dauerhaft zu erhalten sind (Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege sowie Auflage des Bescheids vom 19. November 2012). Dies gilt auch dann, wenn der Landkreis als Zuwendungsgeber selbst auf dem Grundstück bauen möchte, auf dem durch ihn bezuschusste Bäume gepflanzt wurden. Die Auflage Nr. 7 zum dauerhalten Erhalt der Bäume aus dem Bescheid vom 19. November 2012 ist schutzgutbezogen, sodass der dauerhafte Erhalt der Bäume, bei einem eventuellen Verkauf der Pflanzfläche, auch durch den neuen Eigentümer weiterhin zu gewährleisten ist. Zunächst sollte zwingend geprüft werden, inwieweit man die geförderten Bäume (oder wenigstens einzelne Bäume davon) in die Planung integrieren und sie so erhalten kann (z.B. bei der Parkplatzgestaltung). Müssen mit Fördergeld bezuschusste Bäume tatsächlich nach Prüfung weiterer alternativer Gestaltungsmöglichkeiten aus zwingenden Gründen gefällt werden, muss dies nachvollziehbar begründet und mindestens ein gleichwertiger Ersatz dafür geschaffen werden. Die Fällung geschützter Bäume sollte jedoch

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
15	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

grundsätzlich vermieden werden. Andernfalls ist für die bezuschussten Einzelbäume eine Genehmigung nach § 6 BarBaumSchV zu beantragen.

Auf dem Flurstück 61, Flur 16, Gemarkung Finow befindet sich eine streuobstwiesenartige Bepflanzung mit Obstbäumen. Streuobstwiesen gelten nach §
30 Bundesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützte Biotope.
Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind fast alle Bäume auf der Fläche abgestorben oder geschädigt, sodass ein Schutzstatus der Streuobstwiese nach § 18
Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz i. V. m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz nicht angenommen werden kann. Eine Beseitigung abgestorbener
Bäume ist genehmigungsfrei innerhalb der Zeit von Anfang Oktober bis Ende
Februar möglich. Für die restlichen Bäume wäre im weiteren Verlauf des B-Planverfahrens ein Ausgleich zu bilanzieren, sofern diese nicht erhalten werden
könnten und den Schutzbestimmungen der BarBaumSchV unterliegen. Da es
sich bei dem in Rede stehenden Standort um einen nicht besiedelten Bereich
handelt, sind auch Obstbäume hier im Sinne der BarBaumSchV gesetzlich ge-

Die Stadtverwaltung Eberswalde hat das Flurstück 61, der Flur 16, Gemarkung Finow als Flächenpoolmaßnahme in ihrem stadteigenen Flächenpool gelistet. Eine Bebauung des Flurstücks ist demzufolge nur insoweit möglich, wie noch kein Gebrauch vom entstandenen Entsieglungsguthaben gemacht wurde und auch erst nachdem die Fläche aus dem Flächenpool der Stadt Eberswalde entlassen wurde. Die Entlassung des in Rede stehenden Flurstücks ist der uNB schriftlich nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

schützt.

Die verwendete Farbe für die Gemeinbedarfsfläche wird entspr. PlanZVO angepasst.

Die Anmerkungen zum Erhalt von geschützten Einzelbäumen (gemaß Barnimer Baumschutzverordnung) und die Berücksichtigung der durch Fördermittel gepflanzten 30 Einzelgehölze (Flurstücke 51 und 52, Flur 16 Gemarkung Finow) wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes beachtet. Zum Schutz vorhandener Gehölze innerhalb des Plangebietes werden 2 mit zahlreichen Gehölzen bewachsenen Teilflächen gemäß § 9 Nr. 25 b als "Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" umgrenzt und der Erhalt einer Eiche zeichnerisch in die Planzeichnung übernommen.

Da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die zukünftige Stellung der baulichen Anlagen noch nicht bekannt ist, soll und kann die Beachtung der Vorgaben der Barnimer Baumschutzverordnung für die anderen geschützten bzw. geförderten Einzelgehölze erst im Rahmen der Erarbeitung der Baugenehmigungsunterlagen erfolgen. Ziel ist es, möglichst viele der geschützten Einzelgehölze zu erhalten.

Das gilt auch für die auf den Flurstücken 51 und 52 befindlichen geförderten 30 Einzelgehölze. Sollte sich herausstellen, dass einzelne geschützte

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
15	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

bzw. geförderte Einzelgehölze nicht erhalten werden können, ist eine Fällgenehmigung nach § 6 BarBaumSchV im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen und entsprechender Ersatz zu erbringen.

Das Entsiegelungsguthaben für den Abriss des ehemaligen Kulturhauses und späteren Einzelhandelsstandortes auf dem Flurstück 61 (Flur 16 Gemarkung Finow) in Höhe von 8.330 m² wurde bisher für keine anderen Maßnahmen verbraucht und steht noch in voller Höhe zur Verfügung. Es wird als Vorbelastung bei der Eingriffsermittlung im Rahmen der Erarbeitung des BPL-Entwurfs einbezogen.

Ein schriftlicher Antrag zur Entlassung aus dem Flächenpool wird vor Satzungsbeschluss des BPL durch die Stadt Eberswalde gestellt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Anpassung der Darstellung der Gemeinbedarfsfläche gemäß Planzeichenverordnung
- -Beachtung der Vorgaben der Barnimer Baumschutzverordnung im Rahmen der Eingriff/Ausgleichbilanzierung im Umweltbericht zum BPL
- -Beantragung der Entlassung des Entsiegelungsguthabens aus dem Flächenpool vor Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
16	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Zum BPL Br. 530 "Schulcampus"

Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

Bauordnungs-und Planungsamt

Das Siedlungsgebiet der Stadt Eberswalde stellt sich als Bandstadt dar. Mit dem geplanten Vorhaben wird eine Lücke an der Heegermühler Straße* geschlossen. Damit geht eine der noch wenigen Grünverbindungen in Nord-Südrichtung verloren bzw. wird stark auf die östlich vorhandene Leitungstrasse reduziert. Durch sinnvolle Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte eine möglichst breite Nord-Süd-Verbindung erhalten bleiben und ggf. qualitativ aufgewertet werden. So kann z. B. durch Festsetzung von Grünflächen und Maßnahmen die östlich verlaufende Freifläche an der Leitungstrasse im Plangebiet erweitert werden, um einen breiteren Biotopverbund zu schaffen. Angepasste Baugrenzen und Einordnung der Sport- und Freiflächen und weiterer Grünflächen können sicherstellen, dass durch die Bebauung keine Barrierewirkung in Nord-Süd-Richtung entsteht.

*Anmerkung Verwaltung: richtig muss es heißen "Eberswalder Straße" statt "Heegermühler Straße"

Die Erschließung ist durch die angrenzende Eberswalder Straße gegeben. Die Festsetzung von Verkehrsflächen zur inneren Erschließung der Baufläche ist nicht erforderlich. Um die Belange der Verkehrserschließung bewerten zu können, ist es jedoch sinnvoll zumindest die Zufahrt(en) von der Eberswalder Straße festzusetzen.

Gleichzeitig stellt sich die Frage der zukünftigen Erschließung des südlich des Plangebietes gelegenen Einzelhandelsbetriebes (Flurstück 69). Um dessen Erschließung zukünftig zu sichern, ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche erforderlich.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 lässt in Satz 2 Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, als Ausnahme zu. Es wird nicht ersichtlich, warum diese Anlagen lediglich ausnahmsweise zugelassen werden sollen. In Anbetracht von zunehmender Flächenkonkurrenz, ist es sinnvoll derartige Anlagen auf Grundstücken im öffentlichen Eigentum zuzulassen. Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung in Anlehnung an § 14 (1a) und (2) BauNVO anzupassen.

Die Zielstellung in der textlichen Festsetzung Nr, 4 zur Zulässigkeit von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden wird nicht deutlich, da sich derartige Anlagen in der Regel in Gebäuden und nicht im Freien befinden. Wenn es das Ziel ist, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nicht in separaten Nebenanlagen/Containern etc., sondern nur innerhalb der Hauptgebäude zuzulassen, dann sollte die Festsetzung konkretisiert` und in der Begründung zum Bebauungsplan darauf eingegangen werden.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
16	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung

In den morgendlichen Spitzen und ggf. auch zum Schulende ist mit einem erheblichen Bedarf an Kapazitäten des ÖPNV zu rechnen. Da dieser vermutlich nicht allein über die Stadtlinien bedient werden kann und zusätzliche Fahrten mit Durchbindung zu anderen Teilen des Landkreises gewünscht sind, sollten beide Bushaltestellen als Bustaschen mit Aufnahme für zwei Gelenkbusse (a 18m) Länge eingeplant werden (Gesamtlänge Haltestellenkante: ca. 40m). Bei Fahrtrichtung Nordend/Ostend sollte die bestehende Haltestelle Wolfswinkel hinter die Abbiegung in das Schulgelände verlegt werden (ca.100m Richtung Osten), da so eine Querung umgangen werden kann.

Zum Schutz der SuS (Schüler und Schülerinnen) die an der Bushaltestelle nördlich der Eberswalder Straße eintreffen, sollte die Straßenquerung auf einen sicheren Übergang per LSA sichergestellt werden und ggf. andere Wege baulich verstellt werden. Ggf. wäre dazu eine Verlegung der LSA in den Bereich der Einmündung auf das Schulgelände sinnvoll.

Für die Schülerspezialbeförderung sollte eine Fläche bereitgehalten werden die einen sicheren und ungestörten Ein- und Ausstieg gewährleistet und zugleich ermöglicht, dass Sammelfahrten zügig zu weiteren Schulstandorten weiterfahren können. Möglich wäre z.B. eine langgezogene Parktasche direkt vor dem Schulgebäude, in dem SuS mit und ohne Rollstuhl nicht in den Verkehrsfluss hinein aussteigen müssen.

Bei der Anbindung ans BBV wäre eine Querungshilfe (LSA, FUßgängerüberweg etc.) an der Prignitzerstr. wünschenswert.

Zur 4. Änderung FNP

Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

Bauordnungs-und Planungsamt

Das Siedlungsgebiet der Stadt Eberswalde stellt sich als Bandstadt dar. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Baufläche. Damit wird eine Lücke an der Heegermühler Straße* baulich geschlossen und eine der noch wenigen Grünverbindung in Nord-Südrichtung geht verloren bzw. wird stark auf die östlich vorhandene Leitungstrasse reduziert. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auf diesen Aspekt besonders einzugehen, so dass eine planerische Abwägung deutlich wird.

*Anmerkung Verwaltung: richtig muss es heißen "Eberswalder Straße" statt "Heegermühler Straße"

Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung

Bei der gesamten Planung sollten die Belange des ÖPNV beachtet werden, wozu vermutlich eine Verlegung und Erweiterung der Bushaltestellen gehört, die dann im Bereich des hier betrachteten Gebietes liegen werden.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.: Absender: Datum der Stellungnahme:

16 Landkreis Barnim 12.04.2022

Am Markt 1 16225 Eberswalde

Die Belange des Radverkehrs sollten über das hier betrachtete Gebiet hinaus bedacht werden, insbesondere in Bezug auf Wegebeziehungen aus dem BBV sowie entlang der Eberswalder Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum BPL Br. 530 "Schulcampus"

Bauordnungs-und Planungsamt

Die Grünverbindung in Nord-Südrichtung ist Teil des gesamtstädtischen Biotopverbundes, der nördlich und südlich befindliche Landschaftsräume miteinander und mit dem west-östlich verlaufenden Finowkanal vernetzt. Der Landkreis hat um größtmögliche Flexibilität im Bebauungsplan gebeten, um ein noch zu entwickelten modularen Schultypus für den Landkreis Barnim festsetzungskonform errichten zu können, ohne dass es einer Bebauungsplananpassung bedarf. Deshalb wird der Bebauungsplan nicht im Vorgriff auf die zukünftige Gebäudeund Freiflächenplanung Grünstrukturen festsetzen oder die überbaubaren Grundstücksflächen einschränken. Die gesamtstädtischen Grünverbindungsfunktionen sollen in der Freiflächenplanung auf der Projektplanungsebene Berücksichtigung finden. Mindestens 20% der Gemeinbedarfsfläche stehen dafür zur Verfügung. Das entspricht fast 10.000 m². Der Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen soll im Plangebiet stattfinden, Gebäude sollen größtmöglichen Abstand zur 380 kV-Trasse erhalten. Das unterstützt den Vorschlag eines breiten Biotopverbundes.

Das vorhandene "Anhängsel" der Eberswalder Straße ist ein gewidmeter Straßenabschnitt der Eberswalder Straße. Im Entwurf soll der Abschnitt als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden und die bestehende Erschließung des Gewerbestandortes sowie des zukünftigen Schulkomplexes sichern.

Die Textliche Festsetzung 3 lehnt sich bereits an § 14 Abs. 1a und 2 BauNVO an. Die Regel (neu TF 4) wurde entsprechend der Anregung angepasst, dass eine allgemeine statt einer ausnahmsweisen Zulässigkeit für Nebenanlagen besteht.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 zur Zulässigkeit von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wurde im weiteren Verfahren geprüft. Die Formulierung der TF (neu TF 5) stellt nun auf eine Zulässigkeit von untergeordneten Anlagen auch außerhalb von Gebäuden ab.

Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung

Zur Klärung der äußeren Erschließung des Plangebietes wurde im Auftrag des Landkreises eine Verkehrstechnische Untersuchung beauftragt.

Diese enthält auch Empfehlungen zu den Haltestellen u.a. Notwendige bauliche Veränderungen von Verkehrsanlagen im Bereich der B 167 betreffen nicht unmittelbar das Plangebiet. Diese müssen zwischen den zuständigen Baulastträgern und dem Bauherrn geklärt werden. Über einen Erschließungsvertrag sind die baulichen Maßnahmen, Zuständigkeiten, Kosten zu regeln.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer Querungshilfe an der Prignitzer Straße im BBV ist im Zuge der Entwurfsplanung der Wegeverbindung zu prüfen.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
16	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

zur 4. Änderung FNP

Bauordnungs-und Planungsamt

Der Hinweis auf die Grünverbindung und deren Verlust bzw. Beeinträchtigung wird in der Begründung zur 4. Änderung des FNP berücksichtigt und eine entsprechende Abwägung formuliert.

Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung

Die Hinweise zu den Belangen des ÖPNV und des Radverkehrs im betrachteten Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Abstraktionsebene des FNP lässt eine Detaillierung nicht zu. Dies erfolgt auf der planerischen Ebene des Bebauungsplanes.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Zum BPL Br. 530 "Schulcampus"

- -Beibehalt größtmöglicher Flexibilität im Entwurf unter Berücksichtigung von Möglichkeiten, einen breiten Biotopverbund zu schaffen
- -Festsetzung des Abzweiges Eberswalder Straße als öffentliche Verkehrsfläche
- -Änderung der TF 3 (neu TF 4) auf eine allgemeine Zulässigkeit von Nebenlagen
- -Konkretisierung der TF4 (neu TF 5) bezüglich der Zulässigkeit untergeordneter Anlagen auch außerhalb von Gebäuden
- -Klärung der notwendigen Anpassungen an den bestehenden Verkehrsanlagen B 167 und Prignitzer Straße außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Zur 4. Änderung FNP
- -Berücksichtigung des Hinweises auf den Verlust/Beeinträchtigung einer Grünverbindung durch eine nachvollziehbare Abwägung
- -Kenntnisnahme der Hinweise zu ÖPNV und Radverkehr

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
17	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Zum BPL Nr. 530 "Schulcampus"

Untere Naturschutzbehörde

Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit der uNB besprochen und der Untersuchungsumfang, auch für die Nachkartierungen, wurde festgelegt.

Ausgleichsmaßnahmen für die durch den Abriss der Bestandsgebäude verlorengehenden Quartierstrukturen geschützter Tierarten Vögel und Fledermäuse) wurden bereits im Februar 2022 durch eine fachkundige Person im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche installiert.

Es wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln in öffentlich zugänglichen Bereichen des Bebauungsplans vorausgesetzt. Als insekten-freundliches Leuchtmittel wird die Anbringung von geschlossenen Lampenkörpern mit einer Lichtabschirmung nach oben und zu den Seiten (Planflächenstrahler) angesehen. Die Oberfläche des Gehäuses darf nicht wärmer als 60 Grad Celsius werden. Die Lampen sollen so niedrig wie möglich am Mast befestigt werden, um den großräumigen Anlockeffekt zu verringern. Ebenfalls wird die Verwendung von warm-weißen LED-Lampen mit Blau-und UV-Filtern empfohlen. Die Leuchtmittel sollen durch den Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern oder Bewegungsmeldern zeitlich begrenzt benutzt werden, wenn diese gebraucht werden.

Der Rückbau vorhandener Bodenversieglung kann bei der Eingriffsbilanzierung Berücksichtigung finden. Hierfür sind bereits Abstimmungen mit der uNB geführt worden.

Für den Fall, dass durch die geplanten Baumaßnahmen Waldbäume beeinträchtigt werden, ist Rücksprache mit der Oberförsterei Eberswalde zu halten.

Untere Wasserbehörde

Gegen den B-Plan bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Folgende Hinweise werden gegeben:

Südlich und östlich des Plangebietes verlaufen Gewässer II. Ordnung ("Aldi-Graben" und "Graben Chemische Fabrik").

- Im weiteren Verfahren sollte der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" als Unterhaltungspflichtiger für diese Gewässer beteiligt werden.
- Der geplante Geh- und Radweg zum Brandenburgischen Viertel verläuft direkt angrenzend an den "Graben Chemische Fabrik" und kreuzt den in dieses Gewässer einmündenden "Aldi-Graben". Gemäß § 10 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz ist für dieses Vorhaben einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Durchlass) keine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, aber eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde im Sinne einer einvernehmlichen Lösung.
- Gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz bedürfen Benutzungen von Gewässern (z.B. Einleitungen) der wasserrechtlichen Erlaubnis.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
17	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

- Anlagen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (z.B. Zaunanlagen) bedürfen nach § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (vorbehaltlich der getroffenen Ausnahmeregelungen) in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante landeinwärts der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.
- Im Zuge der weiteren Planung sind konkrete Aussagen zur Niederschlagsentwässerung unter Berücksichtigung eines Baugrundgutachtens zu treffen. Gemäß § 54 Abs. 4 ist Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und andere Belange nicht entgegenstehen.
- •Im Umweltbericht sind Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die beiden angrenzenden Oberflächengewässer zu betrachten.

Zur 4. Änderung des FNP

Untere Naturschutzbehörde

Auf den Flurstücken 51 und 52 der Flur 6 der Gemarkung Finow befinden sich 30 Bäume, deren Pflanzungen mit Fördermitteln des Landkreis Barnim anteilig finanziert wurden. Grundsätzlich gilt, dass über Zuwendungsgeld des Landkreises Barnim geförderte Bäume dauerhaft zu erhalten sind (Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege sowie Auflage des Bescheids vom 19. November 2012).

Dies gilt auch dann, wenn der Landkreis als Zuwendungsgeber selbst auf dem Grundstück bauen möchte, auf dem durch ihn bezuschusste Bäume gepflanzt wurden. Die Auflage Nr. 7 zum dauerhalten Erhalt der Bäume aus dem Bescheid vom 19. November 2012 ist schutzgutbezogen, sodass der dauerhafte Erhalt der Bäume, bei einem eventuellen Verkauf der Pflanzfläche, auch durch den neuen Eigentümer weiterhin zu gewährleisten ist. Die Fällung geschützter Bäume sollte grundsätzlich vermieden werden, es ist daher anzustreben die geförderten Bäume (oder wenigstens einzelne Bäume davon) in die Planung zu integrieren und sie zu erhalten (z.B. bei der Parkplatzgestaltung). Müssen mit Fördergeld bezuschusste Bäume tatsächlich nach Prüfung weiterer alternativer Gestaltungsmöglichkeiten aus zwingenden Gründen gefällt werden, muss dies nachvollziehbar begründet und mindestens ein gleichwertiger Ersatz dafür geschaffen werden. Für die Fällung der bezuschussten Einzelbäume ist eine Genehmigung nach § 6 BarBaumSchV zu beantragen.

Die Stadtverwaltung Eberswalde hat das Flurstück 61, der Flur 16, Gemarkung Finow als Flächenpoolmaßnahme in ihrem stadteigenen Flächenpool listet. Eine Bebauung des Flurstücks ist demzufolge nur insoweit möglich, wie noch kein Gebrauch vom entstandenen Entsieglungsguthaben gemacht wurde und auch erst nachdem die Fläche aus dem Flächenpool der Stadt Eberswalde entlassen wurde.

Stellungnahme der Verwaltug:

Zum BPL Nr. 530 "Schulcampus"

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Sachverhaltsdarstellung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
17	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

Der Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Rückgebaute versiegelte Flächen werden in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung verrechnet.

Die Untere Forstbehörde ist im Verfahren beteiligt. Waldflächen werden durch die Wegeverbindung zum Brandenburgischen Viertel beansprucht. Die Abstimmungen mit der Forstbehörde laufen. s. auch Lfd. Nr. 10

Untere Wasserbehörde (UWB)

Sachverhaltsdarstellung

Der Wasser- und Bodenverband ist Beteiligter im Verfahren. s. Lfd. Nr. 7

Im Zuge der Wegeplanung wird die Untere Wasserbehörde zur Abstimmung der Planung beteiligt.

Der Hinweis zur Benutzung von Gewässern und der Erlaubnis durch die UWB wird zur Kenntnis genommen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück erfolgen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob eine Textliche Festsetzung zur Versickerung sinnvoll ist, da die Altlastensituation Verunreinigungen des Bodens vermuten lassen. Eine Pflicht zur Versickerung besteht bereits durch § 54 Abs. 4 BrdWG. Ein Baugrundgutachten wird der UWB vorgelegt.

Das Schutzgut Wasser wird im Umweltbericht betrachtet.

Zur 4. Änderung des FNP

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die Hinweise zu den geförderten Bäumen und der Kompensationspflicht bei Fällung wird zur Kenntnis genommen. Die Abstraktionsebene des FNP ist für eine Konfliktlösung nicht geeignet. Dies soll auf der Planungsebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Zum BPL Nr. 530 "Schulcampus"

Untere Naturschutzbehörde (UNB

- -Aufnahme von Regelungen zum Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel in den Bebauungsplan
- -Verrechnung rückgebauter Versiegelungsflächen im Plangebiet in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Untere Wasserbehörde

- -Abstimmung der Wegeplanung an Gewässern II.Ordnung mit der UWB
- -Kenntnisnahme der Erlaubnispflicht durch die UWB bei Benutzung von Benutzung von Gewässern
- -Prüfung der Aufnahme einer Textlichen Festsetzung in den Entwurf zur Versickerung
- -Betrachtung des Schutzguts Wasser im Umweltbericht

Zur 4. Änderung des FNP

-Kenntnisnahme der Hinweise und Kompensationspflicht, Klärung auf der BPL-Ebene

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
18	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1 16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Untere Bodenschutzbehörde (uB)

Das Gesamtbauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den registrierten Flächen "S 14/054 b Chemische Werke Finowtal Neuwerk" und "A 14/21 Altablagerung Chemische Fabrik". Der Weg zum Brandenburgischen Viertel grenzt unmittelbar an die beiden vorgenannten Flächen an. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher werden die Flächen im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. In diesem Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) des Landes Brandenburg erheben und erlassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 29 BbgAbfBodG). Eine Verunreinigung der hier beantragten und zu bebauenden Flächen bzgl. einer Belastung des Schutzgutes Boden durch Schadstoffe im Vorhabenbereich, insbesondere in Form lokal begrenzter Eintragsstellen fester oder flüssiger Schadstoffe, kann nicht ausgeschlossen werden. Der uB liegen diesbezüglich keine näheren Erkenntnisse oder Gutachten vor. Insbesondere bei tiefgründenden Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser notwendig werden. Bei Belastungen durch Schadstoffe kommen neben Dekontaminations-auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe am Herkunftsort langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, erfolgen sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. (vgl. § 4 Abs. 3 BBodschG)

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt, Am Markt 1,16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs.1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbaAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Umweltamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
18	Landkreis Barnim	12.04.2022
	Am Markt 1	
	16225 Eberswalde	

dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. In und auf den Boden darf zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Gemäß § 6 BBodSchG regelt die BBodSchV die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, insbesondere Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit der Materialien und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen.

Die Anordnung weiterer Maßnahmen behält sich die uB ausdrücklich vor. Da die Auswirkungen des Vorhabens (z.B. im Hinblick auf Kontaminationen durch Schadstoffe) nicht voll absehbar sind, ergeht die Entscheidung über das Vorhaben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sachverhaltsdarstellung

Die uB hat keine Kenntnisse über das Vorhandensein von Kontaminationen im Plangebiet. Solche können aber auf Grund der Lage in Nachbarschaft zur ehemaligen Chemischen Fabrik nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ergeht folgender Hinweis:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt, Am Markt 1,16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs.1 BbgAbfBodG). Dieser Hinweis soll als Hinweis ohne Normcharakter in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Ansonsten ergehen Hinweise, die an den Bauherren und Bauausführenden gerichtet sind und keine Bebauungsplanrelevanz besitzen. Die Stellungnahme wurde dem Eigentümer zur Beachtung übermittelt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Stellungnahme
- -Aufnahme eines Hinweises ohne Normcharakter in den Bebauungsplan

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
19	Landesamt für Arbeitsschutz	20.06.2022
	Regionalbereich Ost DO Ebw.	
	Tramper Chaussee 4	
	16225 Eberswalde	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Bei dem uns übermittelten Vorhaben des B-Planverfahrens Nr. 530 "Schulcampus" und "4. Änderung des FNP" werden die Belange des LAVG nicht berührt.

Es ist nicht beabsichtigt hier eine weitere Stellungnahme zu abzugeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass die Belange des LAVG nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
20	Zentraldienst der Polizei	20.04.2022
	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
	Hauptallee 116/8	
	15806 Zossen OT Wünsdorf	

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass zur Beplanung des o. g. Gebietes keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Über die Notwendigkeit einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung entscheidet die Bauordnungsbehörde auf der Bauantragsebene.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.: Absender:	Datum der Stellungnahme:
21 Gemeinsame Landesplanungs	sabtei- 21.03.2022
lung der Länder Berlin-Brande burg, GL 5 Henning-von-Treskow-Straße 14467 Potsdam	n-

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Zielemitteilung / Erläuterungen:

Mit der eingereichten Planung ist beabsichtigt in der Stadt Eberswalde, OT Finow, eine brachliegende Fläche, auf der sich drei fünfgeschossige, baufällige Stahlskelettbauten befinden, zu reaktivieren und als Schulcampus zu entwickeln. Der Geltungsbereich der Fläche für den Bebauungsplan umfasst 5,4 ha. Gemäß Ziel Z 3.6 sind in den Mittelzentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu gehören z.B. auch Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Mit der Planung wird die Daseinsvorsorge und somit die mittelzentrale Funktion der Stadt Eberswalde bestärkt (Z 3.1 LEP HR). Der Siedlungsanschluss ist gegeben (Z 5.2 LEP HR).

Grundsätzlich ist die Nachnutzung von Konversionsflächen durch den LEP HR vorgesehen (G 5.10 LEP HR), insbesondere wenn eine tragfähige Nutzungskonzeption und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung vorliegen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl.1 S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI.11, Nr. 35).

Sachlicher Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S.1320

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist, wird zur Kenntnis genommen.

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
21	Gemeinsame Landesplanungsabtei-	21.03.2022
	lung der Länder Berlin-Branden-	
	burg, GL 5	
	Henning-von-Treskow-Straße 2 - 8	
	14467 Potsdam	

Die mitgeteilten Ziele der Raumordnung werden in die Begründung übernommen.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden im weiteren Verfahren ermittelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

- -Kenntnisnahme der Mitteilung
- -Aufnahme der mitgeteilten Ziele in die Begründung und Ermittlung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung

zur ASWU-Sitzung am 18.04.2023 / zur Stvv-Sitzung am 02.05.2023

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

4.Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
22	B1	28.11.2022

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o.g. B-Plan-Entwurfs möchte ich Folgendes anmerken:

Es ist eine sehr gute Entscheidung, das Gelände einer öffentlichen Nutzung zuzuführen und dem steigenden Bedarf an Schülerplätzen durch Schulneubau zu entsprechen.

Als nicht unproblematisch sehe ich, dass es durch die räumliche Nähe zum Standort des Gymnasium Finow/OSZ 2 - insbesondere zum morgentlichen Schulbeginn - zu einem deutlich höheren Aufkommen des Schülertransports kommen wird. Dies ist zwar nicht unmittelbar planungsrechtlich relevant, bedarf aber einer intensiven Erörterung mit der BBG, damit zum gegebenen Zeitpunkt hinreichend Busse zur Verfügung stehen werden.

Zu überlegen wäre, ob mit planungsrechtlichen Vorgaben innerhalb des Geltungbereichs des B-Plans bereits jetzt die Anordnung der Flächen für die Sportanlagen festgelegt werden sollte. Da in den Nachmittags-/Abendstunden die Sportfreiflächen dem Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung gestellt werden sollen, kommt dem Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor Lärmimmissionen eine wichtige Bedeutung zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen des Schülertransports bzw. ausreichender Buskapazitäten ist zwischen Landkreis und Busgesellschaft zu klären.

Die Außensportanlagen sollen dem Vereins- und Freizeitsport nicht zur Verfügung gestellt werden. Nur die Sporthalle soll für den Vereins- und Freizeitsport zugänglich sein. Nach dem schalltechnischen Gutachten sind die Außensportanlagen für den Schulsport immissionsschutzrechtlich unbedenklich. Gleiches gilt für die Sporthalle. Der Anordnung der Sportflächen soll nicht normativ vorgegriffen werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Stellungnahme